

Checkliste zum Einstieg in die Bio-Schweinehaltung

Beratungsblatt Checkliste Bio-Schweinehaltung 20160420



In diese Checkliste sind die EU-Bio-VO 834/2007 und 889/2008 sowie die nationale Leitlinie dazu, die BIO AUSTRIA-Richtlinien und die Regelungen des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung eingearbeitet.

	be- sprochen	bereits erfüllt	Besprochene Maßnahmen
Umstellungsfristen			
Gesamtbetrieb nach 2 Jahren			
Eine Verkürzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.			
Umstellungs/Einführungskurs: Mind. 15 Std. Aus- bzw. Weiterbildung bis zum 31. Dezember des zweiten Mitgliedsjahres.			
Tierzukauf			
<i>Grundsatz:</i> Es sind Bio-Tiere zuzukaufen.			
In folgenden <i>Ausnahmefällen</i> können <i>konventionelle Tiere</i> zugekauft werden. <ul style="list-style-type: none"> • Zuchttiere der gefährdeten Rassen Mangalitza und Turpolje. Dafür ist eine Genehmigung vor dem Zukauf durch die zuständige Landesbehörde erforderlich. • Jung- bzw. Zuchteber (nur reinerbig stresstabil – „NN“) Die Umstellungsfrist von sechs Monaten ist einzuhalten!			
Futter, Fütterung			
Die Schweine werden grundsätzlich mit hofeigenem und biologischem Futter ernährt. Mind. 20 % der Futtermittel müssen aus eigenem Betrieb stammen oder von anderen biolog. Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus derselben Region.			
Werden Futtermittel zugekauft, so stammen inländische biologische Einzelfuttermittel von österreichischen Bio-Bauern und BIO AUSTRIA zertifizierten Händlern. Auf Lieferschein und Rechnung muss der Vermerk „BIO AUSTRIA-Qualität“ gegeben sein. Mischfutter und Konzentrate für BIO AUSTRIA-Betriebe sind im Betriebsmittelkatalog mit dem BIO AUSTRIA-Zeichen markiert. Eiweißfuttermittel-Importe sind von BIO AUSTRIA zu genehmigen.			
Keine Verwendung von GVO und aus/durch GVO hergestellten Erzeugnissen wie beispielsweise Enzyme oder Vitamine.			

<p>Umstellungsfuttermittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximal 30% der Ration bei Zukauf • wenn die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb stammen, dürfen sie uneingeschränkt eingesetzt werden. 			
<p>Konventionelle Futtermittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewürze, Kräuter und Melassen* bis zu einem max. Anteil von 1 % der Futtermischung, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind • Bis längstens 31.12.2017 folgende pflanzliche und tierische Eiweißfuttermittel bis zu maximal 5 %, wenn sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden: <ul style="list-style-type: none"> – Raps*, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen – Kartoffeleiweiß – Alle Eiweißfuttermittel, die aus Milch bzw. Milchprodukten hergestellt wurden; Topfen und Sauermilch dürfen nur in Bio-Qualität verfüttert werden. <p>Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Produktes muss entweder der Händler die inländische Herkunft bestätigen oder der Bio-Betrieb muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller einholen.</p>			
Ferkel: 40 Tage Ernährung mit natürlicher Milch			
Frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter ist der Tagesration beizugeben. Als Raufutter gelten alle in Tabelle 6 der VO (EG) 68/2013 (Katalog der Einzelfuttermittel) gelisteten Futtermittel.			
Haltung			
<p>Die Erfüllung der physiologischen und der Verhaltensbedürfnisse muss möglich sein durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • strukturierte Buchten • Möglichkeiten zum Beschäftigen, zum Wühlen, zum Misten und Abkühlen. • Gruppenhaltung mit überschaubaren Größen, ausgenommen sind säugende Sauen und Sauen im späten Trächtigkeitsstadium • Leere, belegte und tragenden Sauen in Gruppenhaltung werden nur während der Fresszeiten fixiert, um schwächeren Sauen eine ungestörte Futteraufnahme zu ermöglichen. 			

<p>Außerhalb der Fresszeiten werden leere, belegte und tragende Sauen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sauen in der Abferkelbucht werden weder beim Nestbauverhalten noch beim Säugen ihrer Ferkel in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. In der Woche vor dem Abferkeln muss den Tieren in ausreichender Menge geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. 			
Die Mindeststallflächen sind einzuhalten, siehe Tabelle 1 im Anhang.			
Für kranke und verletzte Tiere müssen ausreichend viele Absonderungsbuchten vorhanden sein (Empfehlung: Plätze für mehr als 5% der Tiere)			
Die Bestimmungen aus dem Tierschutzgesetz sind einzuhalten: Für Gruppenbuchten gilt: <ul style="list-style-type: none"> Bis 5 Tiere: 1 Seite der Bucht muss mind. 2,4 m lang sein. Ab 6 Tieren muss jede Seite der Bucht mind. 2,8m lang sein. 			
Eberbuchten sind so platziert, dass Eber andere Schweine hören, riechen oder sehen können.			
Stallboden: mindestens 50 % der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein, die Flächen sind rutschsicher. Die Spaltenbreiten erfüllen die Anforderungen des Bundestierschutzgesetzes, siehe Tabelle 2 im Anhang.			
Liegebereich: Alle Tiere müssen gleichzeitig liegen können. Das entspricht etwa 1/3 der Mindeststallfläche. Ausreichend trockene Einstreu (=bodenbedeckend) ist erforderlich.			
Ställe haben ausreichend natürliches Tageslicht und natürliche Belüftung.			
Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bzgl. Fressplatzgestaltung sind einzuhalten, siehe Tabelle 3 im Anhang.			
Auslauf: <ul style="list-style-type: none"> Allen Tieren wird Weidegang, Freiflächenzugang oder zumindest befestigter Auslauf gewährt, wenn dies der Zustand des Bodens, der Tiere und das Klima gestatten. Die Mindestauslauflächen sind einzuhalten, Tabelle 1 im Anhang. Auslauf ist zu befestigen und bei Bedarf mit 			

<p>Schutzeinrichtungen vor Regen, Wind und Sonne auszustatten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Auslauf muss Beschäftigungs/Wühlmaterial angeboten werden. 			
Krankheitsverhütung – und vorbeugung			
<p>Vorbeugendes Schwanzkupieren und Zähne abkneifen ist verboten. Die Verkleinerung der Zähne ist zulässig, wenn die Ferkel nicht älter als 7 Tage sind, wenn durch Abschleifen eine glatte Oberfläche entsteht und der Eingriff nicht routinemäßig durchgeführt wird. Eine Verabreichung von Schmerzmittel ist in diesem Fall nicht notwendig. Ferkelkastration ist nur nach Schmerzmittelgabe zulässig. Alle anderen Eingriffe (z.B. Kupieren der Schwänze) sind nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde und Schmerzausschaltung möglich.</p>			
<p>Verbot von vorbeugendem Einsatz von chemisch-synthetischen Arzneimitteln und Antibiotika</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Einsatz von Tierarzneimitteln => Wartezeit verdoppeln; bei keiner Angabe => 48 Stunden • bei Einsatz von Tierarzneimitteln besteht Aufzeichnungspflicht ins Aufzeichnungsheft; Überprüfung kann jederzeit durch die Kontrollstelle erfolgen • Mastschweine: können während der Ferkelproduktionsphase und während der Mast jeweils 1 Mal mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln behandelt werden • Muttersauen: maximal 3 Behandlungen/Jahr 			
<p>Impfungen, Parasitenbehandlungen und die Anwendung von Betäubungs- oder Schmerzmitteln werden nicht mitgezählt</p>			

Anhang

Tabelle 1: Mindeststall- und Auslaufflächen für Schweine (EU-Bio-VO 889/2008)

Nutzungsart	Stallfläche den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche		Mindestauslauffläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) in m ² /Tier
	Lebendgewicht	Mindeststallfläche in m ² /Tier	
säugende Sauen mit bis zu 40 Tagen alten Ferkeln		7,5	2,5
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Mastschweine	bis 50 kg	0,8	0,6
	bis 85 kg	1,1	0,8
	bis 110 kg	1,3	1,0
	über 110 kg	1,5	1,2
Zuchtsauen*		2,5	1,9
Zuchteber		6,0 Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt dann 10 m ² /Tier	8,0

*Buchtenformen bei Zuchtsauen beachten! siehe Tabelle 1a

Tabelle 1a: Buchtenformen (1. THVO)

Buchtenform für Sauen und Jungsauern bei Gruppenhaltung	
Mindestseitenlänge bei 2 – 5 Tieren	2,40 m zumindest eine Seite
Mindestseitenlänge ab 6 Tieren	2,80 m jede Seite

Tabelle 2: Spaltenbreiten und Auftrittsbreiten (1. THVO)

Tierkategorie	Max. Spaltenbreite	Min. Auftrittsbreite
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm	80 mm

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen.

Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.

Tabelle 3: Mindestmaße für Fressplätze (1. THVO)

Tierkategorie	Gewicht ¹	Fressplatzbreite
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm
	bis 30 kg	18,00 cm
	bis 40 kg	21,00 cm
	bis 50 kg	24,00 cm
	bis 60 kg	27,00 cm
	bis 85 kg	30,00 cm
Jungsauen, Sauen und Eber	bis 110 kg	33,00 cm
Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm

¹ im Durchschnitt der Gruppe

Tabelle 5: Platzanforderung (1. THVO)

Fütterung	Mindestanzahl Fressplätze
Rationiert oder restriktiv	1 Fressplatz pro Tier
Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten	1 Freßplatz pro 4 Tiere
Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten	1 Freßplatz pro 8 Tiere

Checkliste zum Einstieg in die Bio-Schweinehaltung

Beratungsblatt Checkliste Bio-Schweinehaltung 20160420



Übersicht über die Maßnahmen, die zu treffen sind:

Maßnahme	Wie wird sie umgesetzt?	Bis wann